Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Barnetum).
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 321. **Dienstag** den 27. Juni 1899. **93. Jahrgang.**

Im Interesse rechtzeitiger und vollständiger Lieferung des **Leipziger Tageblattes** wollen die geehrten Leser die Bestellung für das III. Vierteljahr 1899 baldgefälligst veranlassen.
Der Bezugspreis beträgt wie bisher **vierteljährlich** für Leipzig **4 ℳ 50 ₰**, mit Bringerlohn für zweimaliges tägliches Zutragen **5 ℳ 50 ₰**, durch die Post bezogen für das Deutsche Reich und Oesterreich-Ungarn **6 ℳ**.
In Leipzig nehmen Bestellungen entgegen sämmtliche Zeitungsspediteure,

die Hauptexpedition: Johannisgasse 8,
die Filialen: Katharinenstraße 14, Königsplatz 7 und **Universitätsstraße 3,**

sowie nachfolgende **Ausgabestellen:**

Arndtstraße 35 Herr **E. O. Kittel**, Colonialwaarenhandlung,
Beethovenstraße 1 Herr **Theod. Peter**, Colonialwaarenhandlung,
Brühl 53 C. F. Schubert's Nachfolger, Colonialwaarenhandlung,
Frankfurter Straße (Thomasiusstr.-Ecke) Herr **Otto Klautschke**, Colonialwaarenhandlung,
Löhrstraße 15 Herr **Eduard Hetzer**, Colonialwaarenhandlung,
Naschmarkt 3 Herr **H. G. Schulze**,
Nürnberger Straße 45 Herr **M. E. Albrecht**, Colonialwaarenhandlung,
in **Anger-Crottendorf** Herr **Robert Greiner**, Zweinaundorfer Straße 18,
„ **Connewitz** Frau **Fischer**, Hermannstraße 23,
„ **Eutritzsch** Herr **Robert Altner**, Buchhandlung, Delitzscher Straße 5,
„ **Gohlis** Herr **Robert Altner**, Buchhandlung, Lindenthaler Straße 5,
„ **Lindenau** Herr **Albert Lindner**, Wettiner Str. 51, Ecke Waldstr., Buchbinderei,
„ **Neustadt** Herr **Paul Kuck, Annoncen-Expedition**, Eisenbahnstraße 3,
Ranstische Gasse 6 Herr **Friedr. Fischer**, Colonialwaarenhandlung,
Ranstädter Steinweg 1 Herr **O. Engelmann**, Colonialwaarenhandlung,
Schützenstraße 5 Herr **Jul. Schümichen**, Colonialwaarenhandlung,
Westplatz 32 Herr **H. Dittrich**, Cigarrenhandlung,
Yorkstraße 32 (Ecke Berliner Straße) Herr **F. W. Kletz**, Colonialwaarenhandlung,
Zeitzer Straße 35 Herr **V. Küster**, Cigarrenhandlung,
in **Plagwitz** Herr **G. Grützmann**, Zschochersche Straße 7a,
„ **Reudnitz** Herr **W. Fugmann**, Marschallstraße 1,
„ „ Herr **O. Schmidt**, Kohlgartenstraße 67,
„ „ Herr **Bernh. Weber**, Mützengeschäft, Leipziger Straße 11,
„ **Thonberg** Herr **R. Häntsch**, Reitzenhainer Straße 58,
„ **Volkmarsdorf** Herr **Georg Niemann**, Conradstr. 55 (Ecke Elisabethstr.).

Der Kaiser und der Reichstag.

Ω Der „Zusammenstoß" zwischen dem Präsidenten Grafen Ballestrem und dem Handelsminister Brefeld in der Reichstagssitzung vom 21. d. M. läßt noch immer gewisse Winkel unseres öffentlichen Lebens nicht zur Ruhe kommen. Es besteht unverkennbar da und dort das Bestreben, einen Protest gegen das Verhalten des Präsidenten und somit einen Conflict herbeizuführen. Selbstverständlich fehlt es dabei nicht an Hinweisen auf die Differenzen, die in den sechziger Jahren Bismarck und Roon mit dem Präsidium des preußischen Abgeordnetenhauses gehabt. Man kann davon absehen, daß jene Vorgänge in die Zeit eines Verfassungsconfliktes fallen, sie sind an sich mit dem jüngsten Ereignisse nicht zu vergleichen. Bismarck und Roon sollten von dem Präsidenten in ihren Ausführungen unterbrochen werden und konnten sich deshalb vielleicht auf das — auch den Bundesrathsmitgliedern im Reichstage zustehende — Recht des Ministers berufen, im Abgeordnetenhause jederzeit gehört zu werden. Herr Brefeld hingegen durfte seine Rede ungestört beenden. Was hierauf geschah, war nichts Neues und erst vor wenigen Jahren gegenüber dem Bevollmächtigten eines norddeutschen Bundesstaates von dem damaligen Präsidenten von Levetzow in Anwendung gebracht. Der Fall lag diesmal formell noch ungünstiger für das Bundesrathsmitglied, da Minister Brefeld ohne Frage materiell eine Kritik an dem Verhalten des Präsidenten, der die Erwähnung des Kaisers ausdrücklich gestattet hatte, übte.

Und es liegt sachlich verzweifelt für den preußischen Minister, weil laut nunmehr vorliegendem stenographischen Berichte der Abgeordnete Rösicke die vom Herrn Brefeld getadelten Einwendungen und Vorwürfe durchaus nicht gegen den Kaiser, sondern gegen die „Räthe der Krone" gerichtet hatte, gegen die er die „Anklage" erhob, „daß sie nicht versucht hätten, die höchste Stelle im Reiche darauf aufmerksam zu machen, daß die Ansichten, die in dieser Rede (von Oeynhausen) niedergelegt sind, nicht die richtigen wären". Indem der Minister Brefeld diese ausdrücklich an die verantwortlichen Räthe gerichteten Vorwürfe als gegen den Kaiser erhobene zurückwies, hat er seine eigenen Worte von der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers Lügen gestraft und thatsächlich die Minister durch die Krone zu decken gesucht. Seine Erklärung läuft zugleich auf einen Protest gegen das Verlangen hinaus, daß die Minister den Kaiser berathen, und bedeutet die reine Negation des Verantwortlichkeitssystems, auf das er sich berief. Herr Brefeld bewies nur, daß die herrschenden Regierungsverhältnisse die Nichterwähnung des Kaisers in der parlamentarischen Debatte zur Unmöglichkeit gemacht haben, und ein ähnlicher Beweis ist, gleichfalls sehr wider Willen, der „Köln. Ztg." gelungen. Dieses Blatt schreibt:

„In diesen letzteren Erörterungen (in der Presse und in Versammlungen) untersteht die Kritik kaiserlicher Worte dem Strafgesetzbuche; schwere Strafen treffen Den, der bei einer solchen Kritik den Respect vor dem Träger der Krone verletzt. In der parlamentarischen Erörterung aber ist ein solcher Kritiker unverletzlich; von ihm muß daher verlangt werden, daß er seinerseits sich enge Schranken setzt und die unbedingte Unverletzlichkeit des Trägers der Krone anerkennt und nicht beeinträchtigt. Ein Herrscher kann kein Unrecht thun, das ist ein alter Grundsatz, der auch noch heute im modernen Staate vollauf anerkannt wird. Für die Regierungshandlungen eines Herrschers hat stets, sei es der Kanzler, sei es ein Minister, dem Parlamente Rede und Antwort zu stehen. Auch ein Herrscher muß doch, wie jeder andere Mensch, das Recht haben, seine Privatmeinung zu äußern, Privatgespräche zu führen, ohne daß durch sie sofort die Regierungsmaschine in Gang gesetzt wird. Selbst der begabteste Herrscher wird sich sehr häufig nicht der Nothwendigkeit entziehen können, eine Meinung zu äußern, ohne daß er den betreffenden Gegenstand vollauf beherrscht; ein Herrscher hat nicht die Verpflichtung, ein geprüfter Jurist oder Verwaltungsbeamter zu sein. Wenn ihm das Recht, seine private Meinung zu äußern, entzogen würde, so würde er ein unausstehliches Leben führen müssen. Ein freier und gerecht denkender Mann wird auch von seinem Herrscher nicht verlangen, daß er in jedem Augenblicke seine Worte auf die Goldwaage lege. Wie könnte sonst z. B. überhaupt ein Fürst ein Lob oder einen Tadel über ein Kunstwerk, über eine Dichtung abgeben, zumal in den jetzigen Zeiten, wo die verschiedenen Kunstrichtungen so scharf aufeinanderprallen und selbst der Kunstgeschmack der ewig wechselnden Mode unterworfen wird? Es hieße doch Unmögliches fordern, wollte man einem Fürsten, der eine gewisse Vorliebe für die eine oder die andere Kunstrichtung hat, es wehren, dieser, wenn auch durchweg dilettantischen, Vorliebe Ausdruck zu geben. Die wahre Kunst wird darunter sicherlich nicht leiden. Wir haben oft genug darauf hingewiesen, wie es zur Zeit eine höchst bedauerliche Manie geworden ist, an solche Privatäußerungen, namentlich unseres frischen und impulsiven Kaisers, die Sonde der schärfsten Kritik zu legen. An sich mag das menschlich erklärlich sein; auch die menschlichen Wespen suchen sich mit Vorliebe das beste Obst aus; und in der Oeffentlichkeit, die heutzutage zum Glück unserer Staatseinrichtungen bis in die dunkelsten Winkel eindringt und Alles hell erleuchtet, ist das auch nicht zu hindern. Daß in dieser Hinsicht kein dauerndes Unheil geschieht, dafür sorgen, wie oben gesagt, unsere Strafgesetze in ausreichendem Maße; dafür kann auch jeder Herrscher selbst am besten sorgen, der einsichtig erkannt hat, welche Macht ihm für die Controle des ganzen Staatsmechanismus in der modernen Oeffentlichkeit zur Seite steht. Aber im Parlament handelt es sich nicht um die Kritik solcher privaten Aeußerungen. Hier stehen ausschließlich Regierungshandlungen in Frage und für diese hat die Verfassung in unantastbarer Weise feste Grenzen gezogen. Wer im deutschen Reichstage mit Regierungshandlungen des deutschen Kaisers nicht zufrieden ist, der sollte sich an den Reichskanzler halten. In diesem besonderen Falle kann man sich allerdings über die Heranziehung einer kaiserlichen Aeußerung kaum verwundern, da man eine unbedingt gebotene authentische Richtigstellung unterlassen und damit die Stimmung gegenüber der Vorlage verdorben hatte."

Es ist wohl keine Frage, daß solche Raisonnements im Interesse der kaiserlichen Autorität besser unterbleiben. Ein verfehlteres Beginnen, als das Mitleid für den Kaiser zu erwecken, der — von wem? — gezwungen werden solle, stumm durchs Leben zu wandeln, läßt sich nicht erfinnen. Hat man Wilhelm I., der Reden von der Art, wie sie das öffentliche Auftreten des jetzigen Kaisers beinahe ausnahmslos kennzeichnen, nicht hielt, beklagt, oder beklagt man einen der anderen jetzt regierenden Bundesfürsten, die es wie Wilhelm I. halten und doch allesammt nicht nach der Trappistenregel leben? Die „Köln. Ztg.", und das gereicht ihr zur Ehre, ist übrigens selbst nicht stark genug, das von ihr beabsichtigte Opfer des Intellects ungeschmälert darzubringen. Ihr Muth, die Oeynhausener Rede eine Privatkundgebung zu nennen, hält nicht vor, sie findet selbst, daß man an dieser kaiserlichen Aeußerung, nachdem die Regierung sie nun einmal nicht „authentisch richtiggestellt", d. h. nach einer Falschmeldung mitgetheilt hatte, nicht leicht im Reichstag stillschweigend vorübergehen konnte.

Der Berliner Maurerausstand vor dem Einigungsamt.

Im Bürgersaal des Berliner Rathhauses trat am Sonnabend Vormittag das Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts in Sachen des Ausstandes der Maurer und Bauarbeiter Berlins zusammen. Als Zuhörer waren u. A. erschienen die Führer der Ausständigen mit etwa hundert Arbeitern, sowie eine gleiche Anzahl Arbeitgeber. Sprecher der Arbeitgeber waren Baumeister Döbler und Amtsmaurermeister Westphal, für die Arbeiter sprachen deren Vertreter Bömelburg, Kater, Silberschmidt, Panser, Metzke und Millarg. Der Vorsitzende Assessor v. Schulz eröffnete die Sitzung mit dem Wunsche, daß die Verhandlungen Erfolg haben möchten, und theilte mit, daß das Einigungsamt auf Ersuchen des Vereins der Arbeitgeberbesitzer zusammengetreten sei. Als erster Sprecher der Arbeiter trug Herr Silberschmidt vor, aus welchen Ursachen die Arbeiter in den Ausstand getreten seien. Ende vorigen Jahres sei man allgemein der Ansicht gewesen, an den bisherigen Lohn- und Arbeitsbedingungen festzuhalten und diese auf eine längere Zeit mit den Arbeitgebern festzulegen. Am 3. Januar d. J. hätten die Maurer sich an einige Arbeitgeber gewandt und im Februar ein Schreiben an den Arbeitgeberbund mit dem Ersuchen um Unterhandlungen gerichtet. Der Bund habe geantwortet, daß er zu schriftlichen Verhandlungen bereit sei, worauf die Maurer sehr verschiedene Forderungen dem Bunde unterbreiteten, der aber den Maximallohn von 60 ₰ nur für leistungsfähige Maurer anerkennen wollte. Mit der Abweisung dieser Forderungen seien die Gesellen auf den Weg der Selbsthilfe gedrängt worden. Die Aufstellung des 65-₰-Stundenlohns sei kein lange vorbereiteter Schlag der Maurer gewesen, sondern nur eine Folge der Ablehnung ihrer Forderungen und eine Abwehr gegen Maßregeln des Arbeitgeberbundes. Der Congreß der Bauarbeiter habe auch nicht über Lohnforderungen der Gesellen, sondern nur über Schutzmaßregeln auf Bauten berathen. Der 65-₰-Stundenlohn sei berechtigt, an den 75-₰-Stundenlohn und die achtstündige Arbeitszeit hätten die Maurer noch gar nicht gedacht, wenn auch der Achtstundentag in Zukunft nicht werde von der Hand zu weisen sein. Die Maurer hätten gegenüber den übrigen Arbeitern in Fabriken u. s. w. nur ein kümmerliches Einkommen. Unbedingt nothwendig sei es, um einen dauernden Frieden zu haben, eine Commission aus je drei Arbeitgebern und Arbeitern zu ernennen, die ständig über alle Fragen im Baugewerbe zu berathen habe, bevor man erstere Schritte thue.

Der Sprecher der Arbeitgeber, Baumeister Döbler, trat den Ausführungen des Vorredners als nicht geeignet, die Verhandlungen zu fördern, entschieden entgegen. Er könne erwidern, daß die Arbeiter durch ihr Verhalten bei der Annahme und Entlassung von Arbeitern die Arbeitergeber unzählige Male gereizt hätten, daß in Berlin nicht allein der höchste Arbeitslohn, sondern auch die kürzeste Arbeitszeit herrsche. Die Arbeitgeber müßten stets ihre Verträge genau innehalten, dagegen hätten Arbeiter diese Verträge oft verletzt, ohne daß die Arbeitgeber das Geringste dagegen unternommen hätten. Auch der zweite Sprecher der Arbeitgeber, Amtsmaurermeister Westphal-Steglitz, sprach sich gegen die Ausführungen des Arbeitervertreters aus. Er bezeichnete das Vorgehen der Centralorganisation im Frühjahr als verfehlt; erst dadurch sei der feste Zusammenschluß der Arbeitgeber herbeigeführt worden. Die Lohncommission der Centralorganisation habe für die Maurer Berlins und der Vororte Forderungen gestellt, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein. In Berlin bestehen mindestens vier Organisationen und daneben sind eine Menge Nichtorganisirte vorhanden. Die Centralorganisation vertrete nur einen Theil der Maurer. Es wäre jedenfalls richtiger gewesen, erst eine Einigung unter den Maurern selbst herbeizuführen. Darum hätte die Antwort der Arbeitgeber auf die Forderungen der Centralorganisation gar nicht anders lauten können. Die Leistungsfähigkeit der Gesellen sei in der letzten Zeit unter dem Einfluß bestimmter Personen herabgegangen. Die Forderung auf Abschaffung der Accordarbeiten, Zahlung eines Mindestlohnes von 60 ₰, auch für minderwerthige Leistungen, würden die Arbeitgeber nie bewilligen. Wenn behauptet werde, daß die Maurer nur 230 Tage im Jahre Arbeit hätten, so müsse doch berücksichtigt werden, daß nur Einzelne so kurze Zeit arbeiteten und daß alljährlich Ausstände stattfänden. Maurermeister Lachmann (Firma Lachmann & Zauber) gab den Vertretern der Arbeiter den Rath, nicht immer so gereizt zu sprechen und zu bedenken, daß er und alle übrigen Arbeitgeber, die dem Bunde noch nicht angehören, bei Ablehnung der Einigungsvorschläge gezwungen wären, dem Arbeitgeberbunde, dessen Schritte sie billigten, beizutreten.

Der Sprecher Kater von der Localorganisation der Maurer führte u. A. aus, daß den Arbeitern der feste Zusammenschluß der Arbeitgeber nur sehr lieb sein könne; um so fester würden sie, die Arbeiter, zusammenhalten. Der Vorsitzende des Centralverbandes deutscher Maurer, Th. Bömelburg-Hamburg, erklärte, daß die Organisationen nichts sehnlicher wünschten, als daß endlich einmal Ruhe und Frieden im Baugewerbe einträte. Ein dauernder Frieden im Baugewerbe könne nur durch ein Gegenseitigkeitsverhältniß herbeigeführt werden, nicht aber durch die bedingungslose Unterwerfung einer der Parteien unter die Bedingungen der anderen. Ein durchschnittlicher Jahresverdienst von 1500 ℳ für einen verheiratheten Maurer sei nicht zu hoch, würde aber bei dem heutigen Stundenlohn von 60 Pfennigen nicht erreicht. Es sei jetzt die Möglichkeit gegeben, einen dauernden Frieden herzustellen, und er mache den Vorschlag, den Arbeitslohn stufenweise bis zur Höhe von 65 Pfennigen festzusetzen. Da ein gegenseitiges Vertrauen nicht vorhanden sei, werde es sich empfehlen, wenn von beiden Organisationen feste Abmachungen getroffen würden. Im Namen des Centralverbandes könne er erklären, daß Maurer, die gegen solche Abmachungen verstoßen würden, in Zukunft von den Organisationen nicht mehr würden unterstützt werden. Gewerkschaftssekretär Millarg schloß sich dieser Erklärung im Namen der Gewerkschaftscommission an. Auch diese würde keinen Vertragsbrüchigen unterstützen.

Baumeister Döbler verlas nun folgende Bedingungen, unter denen bei den Mitgliedern des Arbeitgeberbundes am 28. Juni 1899 die Arbeit wieder aufgenommen werden kann: 1) Arbeitszeit neun Stunden täglich (wirkliche Arbeitszeit), Sonnabend ist um 5 Uhr Feierabend (ohne Helper). 2) Die Tage vor den großen Festen (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) ist um 4 Uhr Feierabend und werden für voll bezahlt. 3) Die Lohnauszahlung findet Sonnabend nach Schluß der Arbeit möglichst auf dem Bau statt. Die Abrechnung erfolgt von Freitag zu Freitag. 4) Der Maximallohn für tüchtige Gesellen beträgt für die Stunde 60 ₰, ältere und invalide Gesellen erhalten einen Lohn von 50 ₰, Junggesellen, die noch nicht ein Jahr Geselle sind, erhalten einen Lohn von 45 ₰. 5) Ueberstunden werden berechnet in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und werden mit einem Zuschlag von 20 v. H. bezahlt. 6) Die Vergebung der Arbeiten im Accord bleibt jedem Arbeitgeber vorbehalten. 7) Jedem Arbeitnehmer und Arbeiter steht es frei, die Arbeit zu jeder Zeit aufzukündigen (also Kündigungsausschluß) ohne Angabe der Gründe. 8) Bei eintretenden Zwistigkeiten unter den Arbeitnehmern, sowie zwischen Arbeitgebern oder deren Angestellten und den Arbeitnehmern ist zur Beilegung der Zwistigkeiten die auf jedem Bau sofort zu wählende und aus drei Arbeitnehmern bestehende Schlichtungs-Commission anzurufen, die sich an den betreffenden Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter als Obmann zu wenden hat. Sollte diese Commission einen Frieden nicht herbeiführen können, so ist der aus 10 Arbeitnehmern und 10 Arbeitgebern bestehenden Zehner-Commission die Angelegenheit zu unterbreiten; den Vorsitz führt der Vorsitzende des Arbeitgeberbundes. Der Entscheidung dieser Commission haben sich beide Parteien zu fügen. 9) Aussperren sind für die Folge ausgeschlossen; Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entscheidet die Zehner-Commission. 10) Dieser Vertrag gilt auf die Zeit vom 28. Juni 1899 bis 1. April 1902. 11) Um auch für die Zukunft ein gedeihliches Zusammenwirken zu erzielen, verpflichten sich beide Parteien, alle Fragen, die sich auf Lohn, Arbeitszeit ꝛc. beziehen, bis spätestens 1. December eines jeden Jahres der Zehner-Commission zu unterbreiten, mit der Maßgabe, daß beide Parteien die Entscheidung dieser Commission anerkennen müssen.

Diese Bedingungen fanden bei den Vertretern der Arbeiter zuerst keine irgend welchen Erfolg versprechende Aufnahme. Das Gericht zog sich deshalb zu einer längeren Berathung zurück und verkündete einen Vergleichsvorschlag, der die Parteien veranlaßte, nochmals in Berathungen einzutreten, die hinter verschlossenen Thüren stattfanden. Da das Ergebniß auch dieser Berathungen nicht befriedigend war, zog sich das Einigungsamt nochmals zurück.

Nach beinahe sechs Stunden, während welcher Zeit zwischen den Parteien fortwährend verhandelt wurde, verkündete der Arbeitgeberbesitzer Dr. Gerschel folgenden neuen Vergleichsvorschlag des Gerichtes: „1) Die Arbeit wird am 27. d. M. früh wieder aufgenommen. Die von den Arbeitgebern verhängte Aussperrung wird zum gleichen Tage aufgehoben. 2) Der Lohn beträgt bis 31. December 1899 einschließlich 60 ₰ die Stunde, vom 1. Januar 1900 bis 30. September 1900 62½ ₰, vom 1. October 1900 bis 31. März 1901 einschließlich 65 ₰. Der Lohnsatz für durch Unfall, Alter, Invalidität minder leistungsfähige Gesellen, sowie für Junggesellen im ersten Gesellenjahre, soweit sie bei ihrem Lehrmeister thätig sind, unterliegt der freien Vereinbarung. Die Arbeitszeit beträgt neun Arbeitsstunden. Den Arbeitgebern und Arbeitnehmern steht es frei, das Arbeitsverhältniß jederzeit ohne Kündigung und ohne Angaben von Gründen aufzugeben. 3) Es wird eine Commission gebildet, die aus neun Arbeitgebern und neun Arbeitnehmern besteht. Die Wahl der Mitglieder dieser Commission erfolgt durch die Arbeitgeber und die Organisationen der Arbeitnehmer. Unter den Arbeitnehmer-Mitgliedern sollen mindestens je ein Mitglied der Localorganisation, der Centralorganisation und der Berliner Gewerkschaftscommissionen, sowie dem Vorstande des Centralverbandes deutscher Maurer angehören. Die Geschäftsordnung wird von der Commission festgestellt. 4) Der unter Nr. 3 bezeichneten Commission liegt die Regelung der Arbeitszeit,